

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 44 (1925)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Zur Erinnerung an die Feier des fünfzigjährigen Jubiläums des schweizerischen Bundesgerichts, 7. Februar 1925 (zugesandt vom Bundesgericht). Enthält die juristisch und historisch interessanten Reden von Bundesgerichtspräsident Stooss, Bundesrichter Rossel und Bundesrat Häberlin, sowie einige Adressen und Widmungen. (Impr. Charles Pache, Lausanne.) 79 S.

Egger Aug. (Prof. in Zürich): **Zur Revision des schweizer. Aktienrechts.** —Zürich 1925 (Schulthess & Co.). 63 S. Fr. 2.80.

Bei dem lebhaften Interesse, das die Neugestaltung unseres Gesellschaftsrechts in Juristen- und Geschäftskreisen findet, ist es besonders zu begrüßen, dass Prof. Egger, selbst Mitglied der Expertenkommission, gleich nach Abschluss von deren Verhandlungen über das Aktienrecht sich über die Revisionstätigkeit geäussert hat. Sein Aufsatz, der bereits in der Schweiz. Juristenzeitung (1. und 15. Juni) erschienen ist, wird nun auch als Broschüre herausgegeben. H.

Stauffer, Dr. W. (Obergerichtsschreiber in Bern): **Das internationale Privatrecht der Schweiz** auf Grund des BG betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891/10. Dezember 1907. Textausgabe mit Erläuterungen, unter besonderer Berücksichtigung der Praxis. Aarau 1925 (Sauerländer & Cie.).

Seit der im Jahre 1908 letztmals aufgelegten bekannten Arbeit von Bader fehlt der täglichen Praxis ein handlicher Führer durch das erwähnte Gesetz. Diese Lücke war um so stärker fühlbar, als dies Gesetz die rechtsanwendenden Organe auf Schritt und Tritt vor die schwierigsten Fragen stellt, die seit der Rechtsvereinheitlichung und den damaligen Zusätzen zum Gesetz noch vermehrt worden sind. Kommt doch für die heute weitaus wichtigsten Fälle des internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts die vielumstrittene Analogiebestimmung des Art. 32 in Betracht, welche Doktrin und Praxis vor die kaum genügend gelöste Aufgabe stellte, die Mängel des gesetzten Rechtes durch freie richterliche Entscheidung zu überwinden. Unter solchen Umständen ist die Kenntnis der Gerichts-

und Verwaltungspraxis eine absolute Voraussetzung für jeden erspriesslichen Gebrauch des Gesetzes. Eine Arbeit, die den Praktiker zuverlässig über den Stand der Entscheidungen unterrichtet und ihm die abschreckende Arbeit des Suchens und Sammelns abnimmt oder doch erleichtert, ist des Dankes und äusseren Erfolges sicher. Die vorliegende Ausgabe leistet diesen Dienst in zuverlässiger Weise. Sie bietet darüber hinaus eine — nach Stichproben — sachkundige kritische Stellungnahme zu den vielen Streitfragen, die Beachtung verdient. So erscheint die Schrift auch als eine sehr wertvolle Stütze für die bei Abschluss der Arbeiten am ZGB nach allgemeiner Auffassung ja nur vorübergehend hinausgeschobene Gesetzgebung über das internationale Privatrecht der Schweiz. Freilich bedarf die Materie vorher eines allgemeineren und stärkeren Interesses der schweizerischen Juristenwelt, und es sollte sich auch nicht wiederholen, dass (nach Wolf) „wohl kaum eine Gesetzesvorlage das Volk und auch die Räte weniger interessiert habe, als die Bestimmungen des Bundesgesetzes, welche auf die Ausländer Bezug haben“. Auch von diesem allgemeinen Standpunkte aus hat man allen Grund, sich über das Büchlein zu freuen.

Hans Fritzsche.

Homberger A., Dr. jur., Privatdozent an der Universität Bern: **Die obligatorischen Verträge im internationalen Privatrecht** nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts. Bern, Stämpfli & Cie. 1925. (Heft 5 der Neuen Folge der Abhandlungen zum schweizerischen Recht.)

Man muss sich wundern, dass die Praxis des Bundesgerichts in der so wichtigen Frage des internationalen Obligationenrechts bis heute eine selbständige Verarbeitung nicht gefunden hat. Die Arbeit kommt einem sicheren Bedürfnis der Praxis entgegen und darin liegt ein zweifelloses Verdienst. Freilich ist nicht die ganze Judikatur dargestellt, sondern es sind nur die Urteile berücksichtigt, die mit den allgemeinen Anknüpfungsprinzipien: Parteiwillen, Erfüllungsort, Entstehungsort, Wohnsitz, *lex fori* zu tun haben, während die Urteile, die spezielle Fragen behandeln, für welche die genannten allgemeinen Anknüpfungsmomente nicht ausreichen, gar nicht oder nur nebenher erwähnt sind. Im übrigen geht der Verfasser der Praxis mit Verständnis nach und er begleitet sie auch mit beachtlichen eigenen Erwägungen, ohne dass dabei — wie man das vielleicht bei der besonderen Bestimmung der Schrift erwarten könnte — die Doktrin des Internationalen Privatrechts in besonders ausgiebiger Weise herangezogen worden ist. Im Rahmen dieser

selbst gesteckten Beschränkungen aber erfüllt die Arbeit ihren Zweck und sie wird auch bei der bevorstehenden Diskussion des Problems im Schweizerischen Juristenverein ihre guten Dienste leisten.

Hans Fritzsche.

Leibholz, Dr. Gerh. (Berlin): **Die Gleichheit vor dem Gesetz.** Eine Studie auf rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Grundlage. Heft 6 der öffentlichrechtl. Abhandlungen. Herausg. von H. Triepel, E. Kaufmann und R. Smend. Berlin 1925 (Otto Liebmann). 161 S. Mk. 5.50.

Seitdem die deutsche Reichsverfassung von 1919 in Art. 109 verkündet: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich,“ hat das Rechtsgleichheitsproblem auch für die deutsche Rechtswissenschaft eine grundlegende Bedeutung gewonnen. Die vorliegende Studie geht einerseits rechtsvergleichend vor, indem vor allem das Recht der Schweiz und der nordamerikanischen Union betrachtet wird, wobei der Verf. eine bemerkenswerte Bekanntschaft mit der Judikatur des schweiz. Bundesgerichts beweist. Andernteils geht er zurück auf die rechtsphilosophischen Fundamente des Gleichheitsproblems. Durch diese Eigenschaften wird die Schrift auch für die Schweizer Juristen sehr wertvoll, wenn sie auch mit ihren gelegentlichen Abschweifungen (z. B. S. 67 ff.) nicht gerade eine leicht verdauliche Speise ist. Ein gehend setzt sich der Verf. mit der Kommentierung des schweiz. Rechtsgleichheitsartikels durch Prof. W. Burckhardt auseinander (vergl. S. 49 f.); theoretisch bemerkt er wohl zutreffend, dass die Trennung in formelle und materielle Rechtsungleichheit überflüssig sei, da ja stets auf die materielle allein abgestellt werden müsse. Aber für die Judikatur des schweiz. Bundesgerichts hat der Begriff einer „formellen“ Ungleichheit wohl doch seine Bedeutung, weil dieser Gerichtshof an die formelle Bundesgesetzgebung gebunden ist und deren Verfassungsmässigkeit nicht überprüfen darf (BV 113 Abs. 3). Hinsichtlich der staatlichen Entschädigungspflicht, die mit der Rechtsgleichheit begründet werden kann, verweisen wir auf das in dieser Zeitschr., Bd. 42 (1923) S. 22 ff. Gesagte. Manche rechtsphilosophische Formulierungen mögen der Kritik rufen, etwa dass dem Freiheitsbegriff auch ein positiver (nicht nur negativer) Sinn beizulegen sei (S. 18), dass der Gehalt der Gerechtigkeit bestimmt wird durch den Rechtsinstinkt oder das Rechtsbewusstsein einer Gemeinschaft, die eine „sich als solche fühlende, geistige Einheit vernünftiger Wesen“ sei (S. 61). Den Abschluss der verdienstlichen Arbeit bildet eine Betrachtung der Gleichheit der Staaten im Bundesstaate (S. 133 ff.). His.

Münch, Dr. Roland: Das persönliche Eherecht nach den Rechtsquellen der alten Landschaft Bern. Bern 1925 (Paul Haupt). 105 S. Fr. 3.50.

Diese sorgfältige rechtshistorische Studie behandelt eine Materie, die wenig untersucht wird, unter örtlicher Begrenzung auf den alten Berner Kantonsteil. Die Einleitung bildet eine Zusammenfassung des Ehrechts der alemannischen und burgundischen Stammesrechte; die historische Kontinuität beginnt aber eigentlich erst mit der Schilderung des Rechtszustandes nach 1218 (d. h. dem Erlass der Handfeste für die 1191 gegründete Stadt Bern). Vom 8. bis 13. Jahrhundert klafft wegen des Mangels an Quellen eine Lücke. Sehr wertvoll ist aber die Darstellung der folgenden Zeit. Wir erkennen den Einfluss des kanonischen Rechts, unter dem die Stellung der Braut und Gattin wächst, wenn sie auch der Mundialgewalt unterstellt bleibt. In bezug auf den Eheschluss gilt die eigenartige kanonische Unterscheidung der leicht löslichen sponsalia de futuro und der schwer löslichen sponsalia de praesenti, in beiden Fällen aber Formlosigkeit des Ehekonsenses, was zu zahlreichen Missbräuchen führt, wie Verlobung von Kindern, „Winkelehen“ (gegen die eine Satzung des Rates von 1361 ankämpft) u. a. m. Die Ehe wurde begründet durch diese Sponsalien (Verlobung) und rechtswirksam durch die copula carnalis. Nur als Sitte, als solche aber stets mehr beachtet, tritt die kirchliche Trauung auf, der „Brautlauf“, auch dies häufig ein Anlass zu ausartenden Gebräuchen. Ein neues Eherecht wird dann geschaffen durch die Reformation in Bern (1528), besonders durch die nach Zwinglischen Grundsätzen aufgestellte Ehegerichtssatzung von 1529. Aber auch da noch begründet das formlose Verlöbnis den Eheschluss, nur dass für den Fall der Anfechtung für Beweise gesorgt werden musste. Aber diese Ehe ist nun schwerer löslich. Wollte ein „Verlobter“ zurücktreten, so wurde etwa (z. B. nach erfolgter Schwangerung) behördliche Zwangstrauung verfügt. Vor allem zur Vermeidung heimlicher Ehen wird die kirchliche Trauung jetzt gesetzlich vorgeschrieben, mit vorangehender Verkündung in der Kirche. Der letzte Abschnitt behandelt das im Personenrechtsgesetz von 1826 umgestaltete Eherecht, nach welchem die Verlobung zur blosen Vorbereitungshandlung herabsank und erst die (kirchliche) Trauung die Ehe begründete. Die Schrift schöpft reichlich in alten bernischen Spruchbüchern, Ratsmanualen und andern ungedruckten Quellen, und bringt am Schlusse Auszüge aus den Chorgerichtsmanualen von Bern und Brienz.

His.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. XIII, 1925. (Das öffentliche Recht der Gegenwart.) Herausg. von Piloty u. Koellreutter. Tübingen 1925 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). Brosch. Mk. 20.—; geb. Mk. 22.—.

Der neueste Band dieses Jahrbuchs erscheint nicht nur in besserem äusserem Gewand, sondern auch mit sehr interessantem Inhalt, dessen Hauptanteil allerdings das deutsche Recht betrifft. Eine etwa 250 Seiten umfassende Abhandlung von Dr. F. Poetzsch berichtet über das Staatsleben unter der Weimarer Verfassung von Anfang 1920 bis Ende 1924, eine mit Gesetzes-texten stark belastete, chronikartige Übersicht, die für Juristen, Historiker und Politiker brauchbar ist. Anschliessend behandelt Dr. F. Giese Staat und Kirche im neuen Deutschland, wobei allerdings festgestellt wird, dass der Mangel an reichsgesetzlichem Ausbau des Kirchenrechts die Staaten an einer erspriesslichen landesgesetzlichen Regelung hindert; die Unklarheit der Reichsverfassung, die einerseits „Staatskirchen“ ausschliesst, anderseits aber doch Kirchen mit öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit zulässt, mag dazu beitragen, dass die Entwicklung nur langsam forschreitet, und zwar nicht entsprechend dem neu verkündeten Trennungsprinzip, sondern gemäss dem früheren kirchenpolitischen System. Es folgt ein kurzer Bericht von Prof. A. Hensel (Bonn) über die Entwicklung des deutschen Steuerrechts in den Jahren 1923 und 1924 und ein Überblick von Prof. C. Sartorius (Tübingen) über das öffentliche Recht Württembergs (1920—1924). Wohl am interessantesten für ausländische Leser, die ihren Blick über die eigenen Grenzpfähle hinauszurichten belieben, ist die von Dr. K. Loewenstein (München) gebotene Übersicht über das Verfassungsrecht des britischen Weltreichs, besonders die Charakteristik der Dominions, Indiens und Irlands, aber auch der anderen abhängigen Länder; wir gewinnen einen nüchtern kritischen Einblick in den Status dieser so elastisch zusammengefügten Reichsorganisation.

His.

Stammler, Prof. Rud.: Praktikum der Rechtsphilosophie, zum akademischen Gebrauche und zum Selbststudium. Bern 1925 (Stämpfli & Cie.). Brosch. Fr. 4.50, geb. Fr. 5.50. 108 S.

Das Büchlein enthält ein reiches, oft erbauliches Kunterbunt von Fragen und Fällen, die nicht unter Anwendung positiver Gesetze zu lösen sind, sondern unter Zurückgehen auf allgemeine rechtsphilosophische Grundsätze. Der Verf. will nicht bloss Lösungen auf Grund „subjektiver Werturteile“ zulassen, sondern objektiv richtige Ermessensentscheide, und will

damit dem Studenten methodische Klarheit beibringen. Verschiedenartige Lösungen hält er nicht für ausgeschlossen. Auch wenn man sich somit nicht an das Stammlersche Lehrbuch der Rechtsphilosophie (1922) anlehnt, wird man mit Genuss und pädagogischem Gewinn den von ausserordentlicher Vielseitigkeit und Belesenheit zeugenden Inhalt verwenden können. His.

Strupp, Dr. Karl: Theorie und Praxis des Völkerrechts.
Ein Grundriss zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium. Berlin 1925 (Otto Liebmann) 206 S. Mk. 7.50, geb. Mk. 8.50.

Der Frankfurter Privatdozent für Völkerrecht, der durch seine zahlreichen Publikationen völkerrechtlicher Dokumente längst bekannt ist, stellte in dem genannten Büchlein wiederum vor allem eine Fülle von Literaturangaben und Dokumenten zusammen, die gegliedert werden durch „in Telegrammstil abgefasste“ juristische Leitsätze und Begriffsbestimmungen. Das Werk ist wohl weniger für Studenten, als für Dozenten brauchbar.

Wir möchten es indes bei dieser kurzen Anzeige nicht bewenden lassen, sondern noch einen Punkt herausgreifen, der die Schweiz besonders berührt. Strupp bemerkt S. 14 zutreffend: „Neutralisation ist die vertragliche Pflicht eines Staates, bei einem Krieg anderer Staaten neutral zu bleiben.“ Als erstes Beispiel einer solchen Neutralisierung führt er aber (S. 15) die Schweiz an und als Inhalt ihrer Neutralisierung nennt er (im Telegrammstil): „Inhalt: a) vertragliche Neutralisierung im Verhältnis der Signatare (nur dieser); b) Garantie nur der Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit des Schweizer Gebiets.“ Damit stellt sich Strupp auf die Seite jener deutschen Völkerrechtler, welche die Schweiz als einen neutralisierten, d. h. in ihrer Handlungsfähigkeit dauernd vertraglich beschränkten Staat erklären. Die schweizerische Regierungspraxis und die schweizerische Rechtswissenschaft lehnt diesen Standpunkt bekanntlich mit guten Gründen ab. Am Wiener Kongress von 1815 ist keine vertragliche Neutralisierung der Schweiz vorgenommen worden. Zwar kam durch die beiden Erklärungen der Mächte vom 20. März 1815 und der eidg. Tagsatzung vom 27. Mai 1815 (Offerte und Annahme) ein formloser Vertrag zustande, dessen Inhalt aber schweizerischerseits nicht die Verpflichtung zur dauernden Neutralität war, sondern die Verpflichtung zu verschiedenen andern, damals zu erfüllenden Leistungen (Bestehenlassen der 19 Kantone, Aufnahme der 3 neuen Kantone und Einverleibung des früheren Bistums Basel

nebst Garantien für dessen Bewohner usw.; vergl. P. Wolf, Schweiz. Bundesgesetzgebung III S. 527). Das waren die Voraussetzungen dafür, dass die Mächte eine einseitige, von der Tagsatzung schon zum voraus (27. Mai) verdankte Anerkennungs-erklärung der schweizerischen Neutralitätspolitik (20. Nov. 1815) ausstellten, die aber, wie die Materialien und besonders die Korrespondenz Pictets de Rochemont erweisen, als zugunsten und auf Wunsch der hieran stark interessierten Schweiz, und nicht als deren Verpflichtung zu dauernder Neutralität aufgefasst wurde. Eine Verpflichtung auf Respektierung der neutralen Haltung der Schweiz gingen vielmehr die Signatarmächte ein. Die schweizerische Neutralität ist somit eine freigewählte, wenn auch auf die Dauer eingestellte und dauernd befolgte Staatsmaxime, von der abzuweichen aber der Schweiz jederzeit freisteht, wie sie ja auch das freie Bündnisrecht sich vorbehält (BV Art. 8). Es ist das Verdienst des Historikers Paul Schweizer (Gesch. d. schweiz. Neutralität, 1895, bes. S. 76 f., S. 587 f.), aktenmäßig die Richtigkeit dieser Interpretation nachgewiesen zu haben. Unter „neutralité perpétuelle“ verstand das Völkerrecht und die Praxis um 1815 eben noch nicht den später entwickelten Begriff der Neutralisation. Die schweizerische Rechtswissenschaft betont jene Auffassung der schweizerischen Neutralität als einer freigewählten, nicht obligatorischen immer wieder, so in letzter Zeit: W. Burckhardt: Kommentar der BV z. A., 1914, S. 45 u. 693; Cuno Hofer: in Schweiz. Kriegsgeschichte, Heft 11, 1917, bes. S. 10 f.; U. Lampert: Schweiz. Bundesstaatsrecht, 1918, S. 146 f.; F. Fleiner: Schweiz. Bundesstaatsrecht, 1923, S. 708; früher F. L. Calonder: Ein Beitrag zur Frage der schweiz. Neutralität, 1890, u. a. m. Aber auch die schweizerische Regierungs-praxis lässt über die Richtigkeit dieser Auffassung keinen Zweifel aufkommen; die Botschaft des Bundesrates vom 4. Aug. 1919 betr. den Beitritt zum Völkerbund spricht es S. 37 aus, die Neutralitätspolitik sei „in den freien Willen des Neutralen gestellt und eine Frage des politischen Ermessens“; das „beanspruche die Schweiz auf Grund ihrer Selbstbestimmung und ihrer Souveränität“, und S. 33 nennt der Bundesrat die Beobachtung der Neutralität angesichts der Verlegung des Völkerbundssitzes nach Genf ausdrücklich eine „politische Pflicht“, aber eben keine Rechtspflicht. Auch in andern offiziellen Aktenstücken (z. B. den Neutralitätsberichten des Bundesrates) wird man vergeblich suchen nach einem Zugeständnis zur Neutralisation; allerdings schien es der Bundesregierung oft klüger und zweckmässiger, ihre Stellungnahme zu dieser völkerrechtlichen Frage

nicht ausdrücklich zu betonen, damit nicht der Verdacht entstehen könnte, die Regierung trage sich überhaupt nur von ferne mit dem Gedanken, von der Neutralitätspolitik abzuweichen.

Vor 1918 hatten wir Schweizer es oft mit Bedauern als einen Ausfluss des Imperialismus und der Grossmachtpolitik aufgefasst, wenn in deutschen Kreisen die Schweiz ein „neutralisierter“ Staat genannt wurde und wenn auch unabhängige Völkerrechtslehrer diese Auffassung vertraten (so E. v. Ullmann: Völkerrecht, 1908, S. 115; F. v. Liszt: Völkerrecht, 11. A. 1918, S. 57; unrichtig schon A. Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts, 1899, S. 120). Wenn daher heute von Strupp (auch in dessen „Grundzügen des positiven Völkerrechts“, 1921, S. 45) dieselbe Auslegung immer noch aufrechterhalten wird, und zwar ohne nähere Begründung, nur mit Zitaten im Telegrammstil, so wird dadurch zum mindesten unser Rechtsempfinden etwas unangenehm berührt.

His.

Guggenheim, Dr. Paul (Zürich): **Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel (Staatensukzession).** Heft 5 der Völkerrechtl. Monographien, herausg. von Schücking, Strupp und Wehberg. Berlin 1925 (Franz Vahlen). Mk. 8.—.

Diese Arbeit ist eine unter der Aegide von Prof. W. Schücking entstandene Berliner Dissertation. Bekanntlich gehen in der Erklärung der sog. Staatensukzession die Theoretiker des Völkerrechts immer noch nicht einig; diese Arbeit geht aber, mit anerkennenswerter Folgerichtigkeit, gerade in der Richtung sehr weit, die wir für die verfehlte halten.

Zum Teil in Anlehnung an Kelsen, Stammler u. a. geht sie von der Behauptung aus, dass es ein zwingendes Völkerrecht gebe, das „dem über den Staaten stehenden objektiven Recht entspringe“. Zwar fehlt der Nachweis, wie dieses so gewaltig mächtige überstaatliche Recht entstehe; es wird bloss einmal bemerkt, es sei Gewohnheitsrecht der Staaten- und Völkergemeinschaft. Dem Verf. genügt im übrigen der Hinweis, dass dieses überstaatliche Recht eine „Notwendigkeit für die empirisch-historische Wirklichkeit“ sei, da die Geltung der positiven Rechtsregeln nicht aus dem Staatswillen abgeleitet werden könne (S. 5 f., 28). Die Wünschbarkeit einer die Staaten beschränkenden Rechtsordnung soll also beweisen, dass diese schon bestehe; — der Wunsch ist der Vater des Gedankens. Den Vorwurf einer solchen Verwirrung müssen wir gegen all jene Theoretiker erheben, welche die Geltung des Völkerrechts auf diese Weise zu erklären versuchen. Sie unterscheiden nicht richtig die politischen, moralischen oder humanen Grundsätze

des internationalen Lebens von den formalen Rechtssätzen des Völkerrechts; sie halten die soziologisch-politische Betrachtungsart und die formal-juristische Methode nicht richtig auseinander. Daher vermischt sich bei ihnen das tatsächlich Bestehende und das rechtlich Normierte, tatsächliche Macht und formales Recht. Vor allem gehen sie stillschweigend über das wichtigste Faktum hinweg, nämlich die ständige Staatenpraxis, welche primär stets den Souveränitätsgrundsatz für den einzelnen Staat postuliert und sorgsam darauf bedacht ist, sich nur solchen völkerrechtlichen Bindungen zu unterwerfen, denen der eigene Staat formell oder formlos irgendwie zugestimmt hat oder die man herkömmlich duldet. Gewiss ist die politische Bekämpfung einer egoistischen Überspannung jenes Souveränitätsgrundsatzes der einzelnen Staaten sehr loblich; aber dies darf nicht dazu führen, die Wirklichkeit des Rechtslebens anders darzustellen, als sie nun einmal ist. Die Staatenpraxis anerkennt eben absolut kein entgegen dem eigenen Staatswillen entstehendes, überstaatliches Völkerrecht; sie duldet auch nur noch in verhältnismässig wenigen Materien ein völkerrechtliches, zwischenstaatliches Gewohnheitsrecht, und zwar meist, weil hierin wegen einer gewissen Selbstverständlichkeit eine formelle, vertragliche Einigung überflüssig erscheint (z. B. in der Unverletzlichkeit der Gesandten, in der in dubio geltenden Gleichberechtigung der Staaten, im Flaggenrecht der Seeschiffe und dergl.). Dabei ist sehr oft noch fraglich, ob wirklich Rechtssätze vorliegen, oder blosse allgemeine soziale oder moralische Grundsätze. Bei der Annahme von gewohnheitsmässig entstehendem Völkerrecht ist heute, im Zeitalter sehr formeller internationaler Beziehungen, grösste Zurückhaltung geboten; man darf durchaus nicht ohne weiteres bei wiederholt begegnenden ähnlichen internationalen Beziehungen unter verschiedenen Staaten annehmen, es habe sich objektives Völkerrecht gebildet, solange noch die gegenteiligen Erscheinungen ebenfalls rechtlich möglich bleiben.

Das Gesagte gilt vor allem für die Erklärung der Staaten-sukzession, d. h. der bei Eroberung, partieller Gebietsabtretung, partieller Verselbständigung, Verschmelzung usw. vorkommenden Übernahme von Rechten und Pflichten des Vorgängerstaats durch den Nachfolgerstaat. Jene hier kritisierten Theoretiker behaupten, das überstaatliche Völkerrecht stelle zwingende Normen auf über die Art und den Umfang dieser Rechts-nachfolge, denen sich der Nachfolgestaat ohne weiteres fügen müsse. Wir halten dies für verfehlt; denn gerade bei der Staaten-sukzession zeigt sich die rechtliche und tatsächliche Freiheit der souveränen Staaten in der Auswahl der zu übernehmenden

Rechte und Pflichten ihres Vorgängers am deutlichsten. Je nach der politischen Lage, der Vorteilhaftigkeit oder Nachteiligkeit, wird der Nachfolgestaat die einen Rechte und Pflichten übernehmen, die andern nicht. In den Fällen, in denen der Nachfolgestaat Sieger oder sonstwie politisch Überlegener ist, hängt der Umfang der Rechtsnachfolge einzig von seinem freien Willen (und seinen internationalen Berechnungen) ab. Zugunsten einer Nachfolge und gegen den Bruch der Tradition spricht vielleicht nicht einmal immer die Billigkeit und Ethik, mit denen der Verf. die Pflicht zur Übernahme der Staatsschulden zu rechtfertigen sucht (S. 95). — In andern Fällen, in denen mehrere Staaten auf der Basis politischer Gleichheit eine Sukzession vereinbaren, wird deren Umfang vom Willen dieser mehreren Staaten abhängen, also vielleicht auch des Vorgängerstaats. Von dessen Willen allein wird der Sukzessionsumfang aber in praxi kaum je abhängen können. Bestimmend für eine Sukzession und deren Umfang ist also stets der dem eigenen Interesse entspringende Wille des überlegenen Staates oder der Wille der mehreren sich vertragenden Staaten. Eigentlich gibt der Verf. dies, im Widerspruch zu seinen früheren Ausführungen, selbst zu, wenn er (S. 135) dem Nachfolgerstaat das Recht einräumt, die „Alstaatsrechtsordnung“ zu ersetzen. Von jener angeblichen Beschränkung des Nachfolgerstaats bei der Auswahl der zu übernehmenden Kompetenzen und Verpflichtungen durch eine übergeordnete Rechtsordnung finden wir in der Staatenpraxis keine Spur; denn etwas anderes sind die etwaigen Rücksichten, die der Nachfolgerstaat auf dritte Staaten oder auf sein Prestige bei der Gesamtheit der Staaten nimmt. Wohl finden sich bei den Sukzessionen öfter wiederkehrende Erscheinungen, z. B., dass der Nachfolgerstaat das Aktivvermögen übernimmt (weil für ihn vorteilhaft) oder dass er die Privatrechtsordnung weiter gelten lässt (weil deren Änderung politisch weniger wichtig sein mag). Solche häufig wiederkehrende Fälle dürfen aber auch nicht verallgemeinert und als allgemeines Völkerrecht erklärt werden; denn sie kehren nur wieder, weil die politische Situation eine jeweils analoge ist. — Das Völkerrecht ist einstweilen höchstens imstande, bei der Deutung der Sukzessionsverhältnisse gewisse Auslegungsregeln für einen zweifelhaften Staatswillen aufzustellen; den frei schaltenden Staatswillen aber bindet es bis heute nicht.

His.

Nussbaum, Arthur (Prof., Berlin): **Das Geld** in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts. Tübingen 1925 (Verlag J. C. B. Mohr). XV u. 278 S. Geb. M. 13.—.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gesetzt, das gesamte Geldprivatrecht, das er als wesentliches Stück jeder zivilistischen Rechtslehre bezeichnet, systematisch und unter grundsätzlichen Gesichtspunkten darzustellen. Geldrechtliche Normen finden wir im öffentlichen wie auch im Privatrecht. Aber gerade die Fragen der Schulderfüllung und im Zusammenhang damit des Annahmezwanges sind „im Kern privatrechtlicher Natur“. Während über die nationalökonomischen Geldprobleme ein zahlloses Schrifttum entstanden ist, hält sich die juristische Literatur in relativ leicht übersehbaren Grenzen. Das zeigt der eingangs vom Verfasser gebotene Überblick.

In einem ersten Buch werden die allgemeinen Lehren behandelt. Wie in jeder privatrechtlichen Geldlehre, so stehen auch hier zwei Fragen im Vordergrund der Erörterung; einmal die Frage nach dem Begriff des Geldes, und dann jene nach dem Inhalt einer Geldschuld. Was die Begriffsbestimmung anbelangt, so wurde vorwiegend von Vertretern des öffentlichen Rechts (z. B. Laband, Fleiner) das Geld als gesetzliches Zahlungsmittel definiert. Diese Auffassung ist zu eng und wurde denn auch von der privatrechtlichen Theorie im allgemeinen nicht geteilt; allerdings liess sich eine Einheit nicht erzielen und die zivilistische Forschung bewegt sich vielfach auf unsicherem Boden. Den schärfsten Gegensatz hat wohl Karl Helfferich (Das Geld, 6. Aufl. 1923) formuliert, der einfach auf die ordentliche Bestimmung einer Sache als Wertübertragungsmittel abstellt, sofern nur die Rechtsordnung diese Eigenschaft anerkennt. In diesem Widerstreit der Meinungen schlägt nun der Verfasser — *cum grano salis!* — einen Mittelweg ein, indem er als Geld im Rechtssinn die Sache bezeichnet, die im Verkehr nicht als das umläuft, was sie physisch darstellt, sondern als Bruchteil, Einfaches oder Vielfaches einer ideellen Einheit. Darin liegt vor allem ein Bekenntnis zum strengen Nominalismus. Die ideelle Einheit, auch Metall- oder Rechnungseinheit genannt, steht in fester Beziehung zu einer bestimmten staatlichen Gesetzgebung und somit ergibt sich als Konsequenz, dass die ausländischen Geldzeichen nicht unter den Geldbegriff des inländischen Rechtes fallen. Dem Grundsatz nach wird diese Konsequenz auch gezogen. Ob sie für Staaten mit gleichgeartetem Geldsystem richtig ist, wäre noch der Erörterung wert, angesichts der zahlreichen Bestimmungen des Privatrechts, die ihrer ratio nach sicher auch auf ausländisches Geld angewendet werden müssen. Das scheint mir insbesondere der Fall hinsichtlich des besonderen Schutzes des gutgläubigen Gelderwerbers (ZGB Art. 935; BGB § 935), eine Regel, deren Anwendung der Ver-

fasser nicht so weit ausdehnen will. Die Geldeigenschaft einer Sache wird nun durch die Übung des Rechtsverkehrs begründet, und nicht durch eine Norm des objektiven Rechts. Darin liegt ein etwas unsicherer Faktor, aber es ist bezeichnend, dass Schriftsteller von der Gründlichkeit Nussbaums (ähnlich auch Helfferich) darum nicht herumkommen. Durch diese Auffassung hat sich der Verfasser in Widerspruch gesetzt zu der mit dem Namen Georg Friedrich Knapp verknüpften „Staatlichen Theorie des Geldes“ (4. Aufl. 1923), die das Geld als Produkt der Rechtsordnung bezeichnet. Die Auseinandersetzung mit dieser Lehre wird denn auch nicht umgangen. Der massgebende Moment für die Entstehung eines Geldstückes wird in Analogie zu der Kreationstheorie des Wertpapierrechts bestimmt; nicht der Emissionsakt des Ausstellers, sondern die Ausstellung selber entscheidet. Durch Rechtssatz wird nur die Währung begründet, nicht durch Prägung. Wer Währungsgeld ablehnt, gerät in Annahmeverzug. Diese Vorstellung ist aus dem Privatrecht geläufig; indessen ist mancher vielleicht erstaunt zu vernehmen, dass in den Gesetzgebungen auch strafrechtliche Sanktionen vorkommen, z. B. in Frankreich und Italien. — Was den Inhalt der Geldschuld anbelangt, so betrachtet der Verfasser auch die Geldschuld zunächst als Sachleistungsschuld. Der Unterschied gegenüber den Sachschulden im engeren Sinn liege in der Eigenart des Leistungsgegenstandes. Dieser körperlichen Auffassung, der nach der Ansicht des Verfassers der heutige Giroverkehr nicht widerspricht, steht die Theorie der reinen Wert- oder Summenschuld gegenüber, wie sie — um einige Namen zu nennen — von Helfferich, von Tuhr und Gierke vertreten wird. Einig ist aber die heutige Theorie in der Ablehnung der von Savigny begründeten Lehre vom Kurswert. Aus dem Abschnitt über die Geldsortenschuld sei nur auf die Kritik des § 245 BGB hingewiesen. Sie hat für die Schweiz ihre Bedeutung angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat diese Bestimmung als in der Natur der Sache liegend auch in unserem Rechtsgebiet angewendet wissen will; vergl. den bundesrätlichen Entscheid in Schweiz. Juristenzeitung Jahrg. 20 S. 309.

Das zweite Buch behandelt die Probleme der Praxis, auf die im einzelnen hier nicht eingetreten werden kann. Naturgemäß hatte sich der Verfasser vorwiegend mit den in Deutschland brennenden Fragen zu beschäftigen. Erwähnt sei namentlich die Kritik der reichsgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich der richterlichen Aufwertung, die sich nicht immer glücklich auf den Grundsatz von Treu und Glauben stützt. Die weit-

gehende Berücksichtigung der schweizerischen Praxis — es werden sogar erstinstanzliche Entscheide verwertet — verleihen aber auch diesem Teil einen unmittelbaren Wert in der Hand unserer Juristen. Zudem sind die geldrechtlichen Probleme überall in gewissem Sinne gleichartig. Fragen wie die des Goldhypothekenabkommens und der Bestimmung der Währung bei nicht vereinbarten Zahlungen (triftige Ablehnung des Grundsatzes der *moneta fori*) interessieren in der Schweiz auch direkt.

In der ganzen Arbeit ist ein immenses Material aus der Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung fast aller Erdteile verwendet, was dem Buche eine eigene Bedeutung verleiht. Besondere Aufmerksamkeit hat der Verfasser der Herausarbeitung derjenigen Unterschiede gewidmet, die zwischen der europäisch-kontinentalen und der anglo-amerikanischen Rechtsauffassung bestehen. Auch das internationale Privatrecht ist, soweit es das Geldrecht betrifft, in seinen wichtigsten Problemen behandelt worden. Die sorgfältigen Überlegungen des Verfassers sind nicht an die Landesgrenzen gebunden; sie übersteigen die Schranken einer positiven Gesetzgebung und gehen aus von hoher wissenschaftlicher Warte. Das im Vorwort gegebene Versprechen ist in allen Teilen erfüllt worden. Eine derartig umfassende, exakte Betrachtung deutschen Ursprungs existiert — soviel wir sehen — noch nicht. Dem Praktiker erwächst damit ein Wegweiser durch die schwierigen Fragen des Geldrechts, aber auch kein Theoretiker wird an dieser klaren, wohl fundierten Meinung vorübergehen.

Dr. Hans Pfenninger, Zürich.

Jus und Jux. Sonderausgabe der Deutschen Juristenzeitung (unentgeltliche Beilage zu Heft 10, vom 15. Mai 1925). Unverkäuflich.

Der verdiente Mitbegründer und Redaktor der DJZ, Dr. Otto Liebmann in Berlin, feierte am 24. April 1925 seinen 60. Geburtstag; zu diesem Anlass ist die oben genannte Sonderausgabe erschienen, in welcher einmal die andere Seite des Juristenlebens, der Humor, besonders der neben dem juristischen Scharfsinn so wohltuende Blödsinn, zu seinem Rechte kommt. Das uns freundlichst übersandte Rezensionsexemplar kann in unserer immer so seriösen Zeitschrift natürlich nicht besprochen werden und die übrigen Hefte der DJZ bedürfen — als sattsam bekannt und unentbehrlich — längst keiner Empfehlung mehr. Immerhin — da ja auch die Themis eine Binde um beide Augen trägt — wird vielleicht der Leser heute wenigstens das eine Auge zu-

drücken, wenn wir aus jener Scherznummer einige wenige Proben zu bieten uns erlauben.

Ein Einsender setzt sich mit Goethe auseinander, der zwar als Dichter schon von allen Seiten beleuchtet wurde, nicht aber in seiner juristischen Tätigkeit. Von ihm stammt das grosse Wort: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.“ Wusste denn Goethe nicht, dass der Sohn, der suus, nach gemeinem Recht die Erbschaft vom Vater ipso jure erwarb? Oder gilt: quondam dormitat Homerus? — Sehr phantastisch liest sich das „Gesetz betr. Mitwirkung der Frauen bei der Rechtsprechung“, § 1. „Die Frauen sind zu allem fähig.“ § 2. „Die Unfähigkeit hat mit der Frage der Fähigkeit nichts zu tun . . .“ § 5. „Die Anwälte haben angesichts eines weiblichen Richters auf feinen Ton zu achten. Auch in Ehescheidungsprozessen sind Ausdrücke vom „Schwein“ aufwärts verboten.“ Aus der Ausführungsverordnung: § 4. „In der Beratung haben nur die Frauen das Wort, und zwar gleichzeitig.“ usw. — Aus dem Gerichtssaal vernehmen wir u. a. folgendes. Einen besonders guten Ruf als Richter hatte in Berlin der sog. „schleunige Krahmer“, der eine Schöffenabteilung leitete. In unbedeutenden, klaren Sachen hielt er die Verteidiger als überflüssig. In einem Falle soll ein Angeklagter zum Schutzmänn „Nulpe“ (offenbar Schimpfwort) gesagt haben. Krahmer fragte nur: „Haben Sie Nulpe gesagt; kamen Sie von einem Vereinsvergnügen?“ Der Angeklagte bejaht. Der Amtsanwalt hebt seinen Oberkörper um 3 cm und sagt nur: „30 Mark event. 3 Tage Haft,“ worauf der Privatanwalt sein Plaidoyer beginnt mit den Worten: „Die Nacht war dunkel und der Mond schien helle . . .“ Krahmer unterbricht aber schon mit den Worten: „Halten Sie mal; wir geben 3 Mark.“ Der Anwalt antwortet verständnisvoll: „Einverstanden — kein Wort weiter,“ und die Parteien verlassen das Zimmer! — Ein Wiener Rechtsanwalt verteidigt mit den Worten: „Der Herr Staatsanwalt wirft meinem Klienten besondere Gefährlichkeit vor, weil er bei Nacht gestohlen habe. Stiehlt er bei Tag, so ist das eine besondere Frechheit, bei Nacht ist es besonders gefährlich. Ich frage: wann soll eigentlich der Dieb stehlen?“ — Natürlich betreffen besonders viele Witze unsren Stand der Gelehrten. Von ihm stammt wohl die theoretische Bestimmung der Begriffe „Zeuge, Sachverständiger und Richter“: „Der Zeuge war dabei, versteht aber nichts von der Sache. Der Sachverständige war nicht dabei, versteht aber etwas von der Sache. Der Richter war weder dabei, noch versteht er etwas von der Sache.“ — Ein Kandidat fragte Ihering um Rat, ob er „den Doktor machen“ solle; der Gelehrte ant-

wortet ehrlich: „Wissen Sie, lieber Herr, was der Unterschied ist? Wenn Sie den Doktor machen, kann ich mit den Gebühren eine Ferienreise machen. Machen Sie ihn nicht, so können Sie selber die Ferienreise machen.“ — Von einem andern Romanisten wird berichtet, er habe die Prüfung mit der Frage begonnen: „Sagen Sie, Herr Kandidat, wie stirbt der Mensch?“ Der Gefragte sieht sich entsetzt um, ob er versehentlich in ein medizinisches Examen geraten sei. Auch die übrigen Kandidaten schweigen; worauf der Professor sagt: „Nun, meine Herren, das ist doch einfach. Der Mensch stirbt entweder mit oder ohne Testament.“ — Weit bekannt ist der Kommentar zum BGB von Hermann Staub. Dieser Gelehrte soll sich die Grabschrift gewünscht haben: „Hier liegt Staub. Es bedarf weiter keines Kommentars.“ — Nicht ganz salonfähig, aber wohl fürs Anwaltszimmer ausserhalb des Gerichtssaals noch angängig mag das letzte Geschichtchen sein. Laband in Strassburg (bekanntlich auch Ehrenmitglied des Schweiz. Juristenvereins) wurde durch ein Festessen gefeiert, wobei es an guten Weinen nicht fehlte. Beim Hinaustreten in den menschenleeren, wenig beleuchteten Kleberplatz kam dem Gelehrten erklärlicherweise das Bedürfnis an, — sich das Kleberdenkmal aus grösserer Nähe zu betrachten. Eben hatte er an der Umfriedung (mit einer nicht wiederzugebenden Bemerkung) unzweideutig Stellung genommen, als er die Hand des Gesetzes schwer auf seiner Schulter lasten fühlte und die barschen Worte vernimmt: „Herrrr, wie können Sie es wagen, das Kleberdenkmal zu verunreinigen? Wer sind Sie?“ Wortlos überreicht L. dem Schutzmänn seine Karte, die lautet: „Dr. Paul Laband, o. ö. Professor, Mitglied des Staatsrats.“ Der Schutzmänn entziffert sie beim Schein der nächsten Laterne, schlägt die Hacken zusammen und stottert: „Verzeihen Exzellenz! Von einer Verunreinigung des Kleberdenkmals kann da selbstverständlich keine Rede sein!“ — Doch genug, kennt doch jeder Jurist genug solcher Geschichten! His.

Anzeigen.

Dr. G. Schneider (Aarau, Fürspr. u. Notar): Aargauisches Rechtsbuch, mit bes. Berücksichtigung des schweiz. Zivilrechts (mit erläuternden Anmerkungen und Verweisungen). 4. Aufl. 2 Bände. Zürich 1925 (Verlag Grethlein & Co.). 1882 S. Geb. Fr. 42.—.

Eine handliche, praktische Sammlung der gebräuchlichsten eidgenössischen und aargauischen Gesetze und sonstigen Erlasse, mit Register.

Prof. *Ed. His*: *Die Nuntiatur in der Schweiz. Eine kirchenpolitische Betrachtung.* (Schweizer Zeitfragen, 1925, Heft 62; Zürich, Art. Institut Orell Füssli.) 30 S. Fr. 1.80.

Dr. *F. Fick* (Zürich): *Die Gläubigerrechte bei der Sanierung einer A.-G. durch Herabsetzung des Grundkapitals.* (Schweizer Zeitfragen, Heft 63, Zürich 1925, Art. Inst. Orell Füssli). 32 S. Fr. 2.—.

Hans Pfenninger (Zürich): *Die Realexekution im schweizerischen Recht.* Zürcher Diss. 1924 (Buchdr. zur alten Universität Zürich).

Dr. *Robert Büchler*: *Die Übertragung des Urheberrechts, unter spez. Berücksichtigung der Rechtswirkungen einschränkender Vertragsklauseln, nach deutschem und schweizerischem Recht.* Vorwort von Prof. Dr. Ernst Röthlisberger (Bern). Bern 1925 (Verlag Büchler & Co.). Fr. 4.80.

Dr. *Hans Hünerwadel* (Bern): *Die Krankenversicherung in der Schweiz 1914—1923.* (Fragen der Sozialversicherung, Heft 2.) Zürich 1925 (Verlag der „Schweiz. Krankenkassen-Zeitung“).

Dr. *Hans Born*: *Einigungsämter und Schiedsgerichte in der Schweiz.* Bern 1925 (Paul Haupt). Fr. 5.50.

Dr. *Arthur Huber*: *Die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit durch das Notverordnungsrecht des Bundes.* Bern 1925 (Paul Haupt). Fr. 8.—.

Dr. *Konrad von Hospenthal* (Luzern): *Die Wirkungen des Indossamentes, mit besonderer Berücksichtigung des schweiz. Rechts.* Bern 1925 (Paul Haupt). 88 S. Fr. 3.—.

Amtsbericht des Kantonsgerichtes, des Handelsgerichtes und des Kassationsgerichtes des Kantons St. Gallen, 1924. Enthält zahlreiche Entscheidungen.

Prof. *Rich. Herbertz* (Bern): *Verbrecher-Dämmerung. Psychologische Deutung und weltanschauliche Perspektiven der jüngsten Mordfälle Haarmann, Angerstein, Denke usw.* (Verlag Curt Pechstein) München (1925). Mk. 1.90.

Dr. *Arthur Wagner* (Priv.-Dot., Hamburg): *Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht.* Heft 7 der Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft (hg. v. Prof. M. Liepmann). Hamburg 1925. (W. Gente, Verlag.) Mk. 4.50.

Dr. *Ad. Baumbach*: *Taschenausgabe der neuen Zivilprozessordnung (für das Deutsche Reich).* 2. Aufl.

(14.—18. Tausend.) Kleines Format, 868 S. Berlin 1925 (Otto Liebmann). 10 Mk.

Prof. *K. Heinsheimer* (Heidelberg): *Typische Prozesse, ein Zivilprozesspraktikum*, 6. Aufl. Berlin 1925 (Otto Liebmann). Mk. 3.20.

Prof. *Friedr. Kitzinger* (München): *Die Stellung der Gesellschaft zum Verbrechen und zur Strafe. In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, Heft 38. Tübingen 1925 (Verlag J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 36 S. Mk. 1.20.

Roger Secrétan (secrétaire du Trib. féd.): *Les Priviléges et Immunités diplomatiques des Agents de la Société des Nations. Extrait de la Revue de droit international privé*. Paris 1925 (Soc. an. du Recueil Sirey).

Dr. *Edgar Limburg*: *Prozessvorbeugung durch das Friedensrichteramt unter bes. Berücks. der neueren schweiz. Entwicklung*. Zürch. Diss. Zürich 1925 (Rascher & Cie). Fr. 4.50.

Dr. *Fritz Deppeler*: *Die Schuldübernahme im schweizerischen Grundpfandrecht*. Berner Diss. Bern 1925 (Paul Haupt) Fr. 2.80.

Dr. *Rodolphe Faessler*: *La fusion des sociétés anonymes en droit Suisse et étranger*. Lausanne etc. 1925 (Librairie Payot & Cie. 134 p. Fr. 3.—).

Ch. *Ackermann*: *Conseils aux usagers des chemins de fer*. Genève 1925 (Edition Ator). 70 p.

Dr. *Max Rosenkranz*: „*Der Doctorand*“. V. Examinatorium aus dem Schuldbetr. und Konkursrecht. Bern 1925 (Paul Haupt). 78 S., Fr. 2.80.

Dr. *Erich Egner* (Leipzig): *Der Lateinische Münzbund seit dem Weltkriege, in Probleme des Geld- und Finanzwesens* Bd. IV, hg. v. Prof. Dr. Bruno Moll (Leipzig). Leipzig 1925 (Akadem. Verlagsgesellschaft m. b. H.). Mk. 5.60.

Dr. *Franz Brändl* (München): *Internationales Börsenprivatrecht. Ein Beitrag zu der Lehre von dem auf Vertragsverbindlichkeiten anwendbaren Recht*. Marburg i. Hessen 1925 (N. G. Elwert'sche Verlagsbuchh., G. Braun). 233 S., Mk. 9.—. (Heft 38 von Prof. E. Heymanns „*Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht*“).

Prof. *Sigmund Grünberg* (Wien): *Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechtes, mit bes. Berücks. eines Wechselrechts nach dem Entwurf des Haager Abk.* Wien, Leipzig, München 1924 (Rikola-Verlag).

Prof. *Julius Landmann*, (Basel): *Schweizerisches Arbeitsrecht*, in „Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz“ (herausg. im Auftrage des Bundesrats vom Volkswirtschaftsdepartement). Einsiedeln 1925 (Berziger & Cie., A.-G.). S. 399—616.

Dr. *Max Habicht*: Die Formen der Erbschaftsteilung im schweiz. Recht. (Bedarf die erbrechtliche Teilung von Grundstücken der öffentlichen Beurkundung?) Zürch. Diss. Sauerländer & Co. 1925. (Zürch. Beitr. zur Rechtswissenschaft LXXIX.) 96 S. Fr. 3.—.

Dr. *Alice Keller*: Das schweizer. Alkoholmonopol während des Weltkrieges. Basler Diss. Bern 1924 (Stämpfli & Cie.). Beitr. z. schweiz. Wirtschaftskunde, Heft 11. 112 S. Fr. 5.—.

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch; neunte, neubearbeitete Auflage. Erschienen ist soeben: Bd. I. 2. Lieferung (Einleitung, Allg. Teil von Dr. E. Riezler) und Bd. III. 1. Lieferung (Sachenrecht von Dr. K. Kober). München, Berlin, Leipzig 1925 (J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)).
